

Dienstbesprechungen von Fachleiterinnen und Fachleitern: Vereinbarungen zu Zuständigkeiten und Verfahrensweisen bei der Planung, Genehmigung und Durchführung

Die ausbildungsfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten in den Dezernaten 46 der Bezirksregierungen im Land NRW begrüßen das Engagement von Kolleginnen und Kollegen der Schulaufsicht, von Fachleiterinnen und Fachleitern und weiteren Trägern für die Lehrerausbildung in der zweiten Phase, das sich auch in der Bereitschaft zeigt, Dienstbesprechungen für Fachleiterinnen und Fachleitern zu initiieren und durchzuführen. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer landesweit einheitlichen Praxis der Zuständigkeit für das Einladungsverfahren und die Durchführungsverantwortung werden folgende Vereinbarungen getroffen und als Beschluss der Landesdezernentenkonferenz vom 28. Februar 2013 festgehalten. Die Dezernentinnen und Dezernenten vereinbaren sich, zur Wahrung eines landesweit einheitlichen Vorgehens, diese

- auf Dienstbesprechungen mit dem Leitungspersonal der ZfsL zu besprechen und auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Verabredungen hinzuweisen.
- auf der Konferenz der Hauptdezernentinnen und -dezernenten der Bezirksregierungen vorzustellen und zu Protokoll zu nehmen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Genehmigung bezirksregierungsinterner und bezirksregierungsübergreifender Dienstbesprechungen von Fachleiterinnen und Fachleitern liegt ausschließlich bei den ausbildungsfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten des Dezernates 46.

Gegenstand der Dienstbesprechungen, Dauer und Einladungsfristen

Veranstaltungen werden durch die ausbildungsfachliche Aufsicht dann genehmigt, wenn die Inhalte der Dienstbesprechung in einem erkennbaren thematischen Zusammenhang mit aktuellen Fragestellungen der Lehrerausbildung stehen.

Dienstbesprechungen finden in der Regel eintägig statt. Die Dauer von zwei Tagen im Jahr für eine Fachgruppe soll nicht überschritten werden. Ausnahmen regelt die zuständige Bezirksregierung. Einladungen sollen zur Genehmigung beim Dezernat 46 grundsätzlich 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorliegen.

A) Initiierung durch eine Fachschaft

Soweit eine Fachschaft ein Programm für eine Dienstbesprechung erarbeitet, legt sie diese mit der Angabe des geplanten Teilnehmerkreises auf dem Dienstweg dem Dezernat 46.01 der zuständigen Bezirksregierung vor. Bei der Einladung durch eine Fachschaft ist eine konkrete Ansprechperson zu benennen, die für die Beantragung und die Durchführung verantwortlich ist. Die Zuständigkeit der Bezirksregierung ergibt sich aus der Zugehörigkeit der Ansprechperson.

Dezernat 46.01 entscheidet auf der Grundlage der Stellungnahmen von ZfsL- und Seminarleitung über die Genehmigung und lädt zur Veranstaltung ein. Die Einladung beinhaltet die Dienstreisegenehmigung. Sie enthält den Hinweis, dass die Genehmigung unter der Voraussetzung erfolgt, dass der Ausfall von Ausbildungsveranstaltungen und Unterricht vermieden wird. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt auf eigenen Antrag beim zuständigen Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung, falls die Dienstreisegenehmigung keine anderen Hinweise auf die Übernahme der Kosten durch einen anderen Träger enthält.

Soweit die geplante Dienstbesprechung landesweit stattfindet, leitet Dez. 46.01 der angefragten und genehmigenden Bezirksregierung die Einladung an die anderen Bezirksregierungen weiter. Diese wiederum veranlassen in ihrem Bezirk Einladung und Dienstreisegenehmigung.

B) Initiierung durch die Schulaufsicht / Fachaufsicht bei den Bezirksregierungen

Die ausbildungsfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten begrüßen Initiativen und Anregungen von Kolleginnen und Kollegen der Dezernate 41-46 und 4 Q zu Dienstbesprechungen für Fachleiterinnen und Fachleiter.

Die geplanten Vorhaben werden zwischen schulfachlichen Kolleginnen und Kollegen und den ausbildungsfachlichen Kolleginnen und Kollegen der jeweiligen Bezirksregierung grundsätzlich abgestimmt. Eine gemeinsam abgestimmte Tagesordnung regelt die Durchführungsverantwortung.

Das Genehmigungsverfahren verläuft wie zuvor dargestellt in der Zuständigkeit der Ausbildungsdezernentin / des Ausbildungsdezernenten.

Genehmigungsverlauf

Zu A)

Initiierung durch Fachschaft

**Fachschaft
macht Themen- und
Organisationsvorschlag**



**Seminarleitung nimmt
Stellung**



**Leitung des ZfsL nimmt
Stellung**



**Dezernentin / Dezernent Ausbildung prüft
und genehmigt**



**Dezernentin / Dezernent Ausbildung
lädt für die eigene BR ein**

Zu B)

Initiierung durch Schul/ Fachaufsicht

**Fachdezernent/in
macht Themen-
und Organisationsvorschlag**



**Dezernentin / Dezernent Ausbildung prüft
und genehmigt**



**Dezernentin / Dezernent Ausbildung
lädt für die eigene BR ein**



**Dezernentin / Dezernent leitet die Einladung
ggfs. an weitere beteiligte Bezirksregierungen weiter**

Ergebnisprotokoll:

Ein Ergebnisprotokoll der Veranstaltung mit eventuell weiteren Arbeitsergebnissen wird durch die Antragstellerin/den Antragsteller auf dem Dienstweg zeitnah an Dezernat 46 der zuständigen Bezirksregierung zugeleitet. Diese wiederum gibt das Protokoll den beteiligten Leitungen der ZfsL im Bezirk und ggf. den Dezernaten 46 der beteiligten anderen Bezirksregierungen zur Kenntnis.